



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2017/1598/1

Der Oberbürgermeister

IV/51-IV/51-51-hi

Dezernat/Fachbereich/AZ

18.05.17

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	22.05.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in Tagespflege“.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Stein

In Vertretung
Adomat

Begründung:

§ 2 Absatz 5 wurde aufgrund der Anregung des Stadtelternrates aufgenommen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Klarstellung und keine inhaltliche Änderung. Die Vorgehensweise wird derzeit schon praktiziert.

Der Satzungstext wurde um § 2 Absatz 5 wie folgt ergänzt (siehe Anlage, Seite 2) und ist in der geänderten Fassung Grundlage des Beschlussentwurfes:

„(5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in der Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.“

Anlage/n:

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege Stand 0217